



Gebührenordnung - des DTFB e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsatz	3
§2 Haushaltsplan	3
§3 Jahresabschluss	3
§4 Vizepräsident Finanzen	3
§5 Zahlungsanweisungen	4
§6 Zahlungsverkehr	4
§7 Rechtsverbindlichkeiten	4
§8 Kostenerstattung	5
§9 Zahlungstermine und Verpflichtungen	5
§10 Gebühren und Beiträge	5
§11 Ordnungsstrafen	7
§12 Aufwandsentschädigungen	8
§13 Tätigkeitsbereich DTFB – Geschäftsstelle – Vizepräsident Finanzen	9
§14 Inkrafttreten	10

Abkürzungsverzeichnis:

D	= Damen
DTFB	= Deutscher Tischfußballbund
DTFL	= Deutsche Tischfußballliga
GO	= Gebührenordnung
J	= Junioren
S	= Senioren
SA	= Satzung
SPO	= Spielordnung

§1 Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbands geändert werden.

§2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Präsidium aufgestellte und vom Gesamtpräsidium gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen, sowie die Schulden und Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium Bericht. Nach Genehmigung durch das Präsidium erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§4 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verbandskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Verbandes und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind.



§5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vizepräsidenten Finanzen oder des Präsidenten. In Abwesenheit können die Stellvertreter bzw. ein Beauftragter vom Präsidium diese leisten.

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das aktuelle DTFB e.V. – Geschäftskonto abzuwickeln. Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege oder Quittungen zu belegen.

Bankverbindung: Sparda Bank Südwest eG. Mainz
DE16 5509 0500 0003 1827 70
GENODEF1S01

Zahlung der Spiellizenzen A & B via Online Bezahldienste

§7 Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten.

1. den Präsidiumsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 8 SA bis zu einer Summe von 500,00 €.
2. Den Präsidiumsmitgliedern des erweiterten Präsidiums bis zu einer Summe von 100,00 €
3. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen bis zu einer Summe von 1000,00 €.
4. dem Präsidenten und einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam, bis zu einer Summe von 5.000,00 €.
5. bei besonderen Ereignissen gilt ein entsprechender geschäftsführender Präsidiumsbeschluss.



6. in allen anderen Fällen ist ein Präsidiumsbeschluss des geschäftsführenden Präsidiums notwendig

Der Vizepräsident Finanzen ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

§8 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des DTFB sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen zu erstatten.

Die Entschädigungssätze der Gebührenordnung werden entsprechend den steuerlichen Grundsätzen angepasst. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§9 Zahlungstermine und Verpflichtungen

1. Die Jahresbeiträge zum Verband und zur Bundesliga sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung fällig.
2. Ordnungsstrafen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das aktuelle Geschäftskonto des DTFB zu überweisen. (§ 6 GO Sparda Bank e.V. Mainz; Konto-Nr.: 318 277 0; BLZ: 550 905 00 IBAN: DE16 5509 0500 0003 1827 70)
 - a) Ist nach der o.g. Frist kein Zahlungseingang festzustellen, so erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen. (§ 10 (5) der GO).
 - b) Ist auch diese Frist verstrichen, so erhält der jeweilige Verein eine letzte kostenpflichtige Zahlungsaufforderung mit einer 10 Tagesfrist und der Androhung auf Spielsperre des Vereins bis zur endgültigen Erledigung einschließlich der Aufschläge.

§10 Gebühren und Beiträge

1 Jahresbeitrag Mitgliedsverbände

Der Jahresbeitrag für Mitgliedsverbände beträgt 200 €.



2 Mitgliedsbeiträge Spiellizenzen

Die genaue Definition der Spiellizenzen finden sich in der Spielordnung des DTFB e.V. in §3

Abs. 1.2.1.

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | D-Spiellizenz
(automatisch erteilt, mit der Meldung durch ein korporatives Mitglied) | kostenfrei |
| 2. | C-Spiellizenz
(automatisch erteilt, mit der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband und Meldung an den DTFB) | kostenfrei |
| 3. | B-Spiellizenz | 5 € |
| 4. | B-Spiellizenz für Junioren | 0 € |
| 5. | A-Spiellizenz | 20 € |
| 6. | A-Spiellizenz für Junioren
(Als Junioren zählen alle Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die Beitragsfreiheit endet zum Saisonende.) | 0 € |

3 Jahresbeitrag Interessengemeinschaften

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| a) | Bis 10 Teams oder Vereine | 30,00 € |
| b) | Bis 20 Teams oder Vereine | 50,00 € |
| c) | Bis 30 Teams oder Vereine | 75,00 € |
| d) | Ab 31 Teams oder Vereine | 100,00 € |

4 Jahresbeitrag korporative Mitglieder

Der Jahresbeitrag für korporative Mitglieder beträgt 200 €.

5 Jahresbeitrag Bundesliga

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | Bundesligen pro Wochenende | 100,00 € |
| b) | Juniorenbundesliga | 0,00 € |
| c) | Regionalliga pro Wochenende | 100,00 € |
| d) | Aufstiegsrunde | 50,00 € |

6 Protestgebühr 50,00 €

7 Einspruchsgebühr 50,00 €

8 Mahngebühr (inkl. Porto je Vorgang) 3,00 €

9 Bearbeitungsgebühr 2,50 €

10 Schiedsrichtergebühr

siehe Schiedsrichterordnung

Gebühren und Beiträge sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen.

Überschreitungen der Zahlungsfristen werden kostenpflichtig gemahnt.

§11 Ordnungsstrafen

1. Nichtantreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen bei der Bundesliga und dem Länderpokal	300,00 €
2. Vorzeitiges Abreisen und Nichtantreten zu einer festgesetzten Pflichtbegegnung im laufenden Wettbewerb	150,00 €
3. Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis	25,00 €
4. Fehlerhafter Spielerpass	10,00 €
5. Manipulieren eines Spielberichtes oder der Mannschaftsaufstellung	50,00 €
6. Keine Aufbewahrung des Spielberichtes	10,00 €
7. Keine ordnungsgemäße Kleidung am Pflichtspieltag	25,00 €
8. Unentschuldigtes Fernbleiben von Zeugen bei Schiedsgerichtssitzungen	50,00 €
9. Verstoß gegen Getränke- und Speisenregelung	5,00 €
10. Keine fristgerechte Meldung der Bundesliga-Mannschaftsmeldung zu den vorgegebenen Terminen des DTFB	30,00 €
11. Nachmeldegebühr für Bundesligaspieler	5,00 €
12. Keine fristgerechte Meldung der Verbandsdaten zu den vorgegebenen Terminen des DTFB	30,00 €
13. Verstoß gegen Müllregelung	10,00 €
14. Verstoß gegen Alkohol-, Rauch- und Dampfrege lung	10,00 €

Ordnungsstrafen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen. Überschreitungen dieser Fristen werden kostenpflichtig gemahnt.

Bemerkung:

Ordnungsstrafen können im Wiederholungsfall um 100 % erhöht werden.

§12 Aufwandsentschädigungen

Die Entschädigungssätze der Gebührenordnung werden entsprechend den steuerlichen Grundsätzen angepasst.

1 Reisekosten

- 1.1 Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der im DTFB ausgeübten Tätigkeit stehen.
- 1.2 Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen als genehmigt.
- 1.3 Reisekosten müssen auf dem vom DTFB vorgesehenen Formular erfolgen und die entsprechenden Belege sind beizufügen.
- 1.4 Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - **Verpflegungsmehraufwendungen** Es werden die Pauschalen gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden die amtlichen Sachbezugswerte von der Verpflegungspauschale abgezogen.
 - **Übernachungskosten** werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei der Anteil des Frühstücks am Gesamtpreis gemäß relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung abgezogen wird. Übernachtungspauschalen werden gemäß der gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden und feststeht, dass der reisende auch tatsächlich übernachtet hat.
 - **Fahrtkosten Inland und Ausland** Es ist das wirtschaftlich günstige und zweckmäßigste Verkehrsmittel zu benutzen.
 - **Fahrtkosten Inland** Es werden grundsätzlich die Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW erstattet, wobei der pauschale km-Satz gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden. Bei Eisenbahnreisen werden die Kosten der 2. Klasse unter Einbeziehung der billigsten Angebote erstattet.
 - **Fahrtkosten Ausland** Es muss das günstigste (Preis, Zeitaufwand) Verkehrsmittel gewählt werden. Bei Flugreisen werden die Kosten für Tickets der Economy Class, bei Bahnreisen die Kosten der 2. Klasse unter Einbeziehung der billigsten Angebote erstattet.
 - **Sonstige Kosten** Alle sonstigen Ausgaben wie z.B. Post-, Telegramm, Fernsprechgebühren, Autobahngebühren, Parkkosten etc. müssen durch Belege nachgewiesen werden und werden gemäß den relevanten Bestimmungen der



Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

Der Präsidium ist berechtigt sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des DTFB dies erfordert.

2 Bewirtungskosten

- 2.1 Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein.
- 2.2 Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden (maschinell erstellte und registrierte Rechnung, Meist sind auf der Rückseite der Belege alle Daten entsprechend aufgeführt) die folgenden Angaben enthalten müssen:
 - a. Name und Anschrift des Restaurants
 - b. Tag der Bewirtung
 - c. Speisen und Getränke müssen einzeln aufgeführt werden
 - d. Genau formulierten Anlass der Bewirtung
 - e. Die Namen aller bewirteten Personen

3 Auslagenabrechnungen

- 3.3 Sämtliche Auslagen müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
- 3.4 Abrechnungen müssen monatlich erstellt werden und dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15. des Folgemonats vorliegen.
- 3.5 Sämtliche Ausgaben, sofern es sich nicht um Pauschalen handelt, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- 3.6 Die Abrechnungen müssen vom Antragsteller unterschrieben werden, es muss das vom DTFB vorgesehene Formblatt verwendet werden.

§13 Tätigkeitsbereich DTFB – Geschäftsstelle – Vizepräsident Finanzen

1. Gegen eine von der DTFB – Geschäftsstelle bzw. des Vizepräsidenten Finanzen ausgesprochene Ordnungsstrafe bzw. Maßnahme können die betreffenden Vereine bzw. Einzelmitglieder binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides per Einschreiben Einspruch beim DTFB – Präsidium (Geschäftsstelle) einlegen. Dieser ist zu begründen.



2. Der Einspruch ist nur gültig, wenn der Betroffene innerhalb der vorgenannten Frist eine Einspruchsgebühr in Höhe der verhängten Ordnungsstrafe an die DTFB – Geschäftskasse Sparda Bank e.V. Mainz Konto-Nr.: 318 277 0 BLZ: 550 905 00 IBAN DE16 5509 0500 0003 1827 70 entrichtet hat. Der Zahlungsbeleg (Kopie) ist dem Einspruch beizufügen.
3. Im Falle eines Einspruchs wird das ausgesprochene Urteil bis zur Einspruchsverhandlung durch den DTFB – GesamtPräsidium ausgesetzt.
4. Der Präsidium bestätigt das ausgesprochene Urteil oder fällt ein neues Urteil. Diese Entscheidung ist dem jeweiligen Betroffenen binnen 14 Tagen per Einschreiben zuzustellen.

§14 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind den Verbänden des DTFB mitzuteilen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

© Copyright 2020 DTFB Gültiger Stand vom 18.10.2020